Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1931	Nr. 49

Inhalt:

(Nr. 13672.) Zweite Ergänzungsverordnung zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 (Gesetzsamml. S. 189). Vom 8. Dezember 1931.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

I.

Im § 8 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung fällt der Abs. 2 fort. An seiner Stelle wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a.

Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren gelten folgende Vorschriften:

1. Das Feilbieten sowie der An- und Verkauf von Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in unzerlegtem Zustande darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins (§§ 46, 47 der Jagdordnung, §§ 9, 10 des Wildschongesetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande) erfolgen. Die Vorschrift gilt nicht für Wiederverkäufe des Wildes durch Wildhändler.
2. Wer in seinem Gewerbebetriebe Wild der unter Nr. 1 bezeichneten Arten in unzerlegtem oder zerlegtem, aber noch nicht fertig zum Genuß zubereitetem Zustande von anderen Personen als vom Wildhändler erwirbt, hat den Erwerb sofort in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach dem nachstehenden Muster zu führen ist:

Tag des Erwerbs	Bezeichnung des erworbenen Wildes (Stückzahl, Art, Geschlecht)	Jagdbezirk (Ort und Kreis)	Jagdberechtigter (Name und Anschrift)	Überbringer oder Versender (Name und Anschrift)	Ausweispapier
1	2	3	4	5	6

Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden.

Die Spalten 3 und 4 (Jagdbezirk und Jagdberechtigter) sind nach dem Ursprungsschein auszufüllen. In Spalte 6 ist das vorgelegte Ausweispapier zu bezeichnen (Ursprungsschein oder, falls dieser nicht mehr vorhanden, Frachtbrief, Postabschnitt usw.).

Das Wildhandelsbuch ist dem zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

3. Im übrigen gelten für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr die Vorschriften der Jagdgesetze (§§ 43 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildschongesetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande) mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten dieser Verordnung den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

II.

Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingeschaltet:

§ 9 a.

Die unter Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung oder gegen die Schonvorschriften der Jagdgesetze erbeuteten Tiere sind polizeilich einzuziehen, sofern sie sich noch beim Täter oder einem an der Zuwiderhandlung Beteiligten befinden oder bei einem Dritten, der beim Erwerb des Tieres erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß das Tier unter Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Schutzvorschriften erbeutet wurde. Die eingezogenen Tiere sind alsbald zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

III.

Die Anlagen A und D der Tier- und Pflanzenschutzverordnung erhalten folgende Zusätze:

In Anlage A (Geschützte Tierarten) wird unter IV (Säugetiere) hinter Ziffer 7 eingefügt:

7 a Damhirsch, Cervus dama L.
mit den aus Anlage D sich ergebenden Einschränkungen.

7 b Edelhirsch (Rothirsch), Cervus elaphus L.
mit den aus Anlage D sich ergebenden Einschränkungen.

Anlage D (Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:) wird am Schlusse, wie folgt, ergänzt:

20. den Damhirsch, Cervus dama L.
männliches Damwild vom 16. August bis 31. Dezember
weibliches Damwild und Damwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar.

21. den Edelhirsch (Rothirsch), Cervus elaphus L.
männliches Rotwild vom 16. August bis 31. Dezember
weibliches Rotwild und Rotwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Grimme.

(Nr. 13673.) Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen. Vom 4. Dezember 1931.

Auf Grund des § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird in Ausführung von Teil 4 Kapitel 2 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 551) im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Geltungsbereich.

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bau vorstädtischer Kleinsiedlerstellen, die nach Maßgabe der Richtlinien des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 10. November 1931 errichtet werden.

§ 2.

Befreiungen (Dispense).

Zuständig für die Erteilung der Dispense von den Vorschriften der Bauordnungen ist in Städten und in den Ämtern der Rheinprovinz und von Westfalen die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

§ 3.

Gebrauchsabnahme.

Die Gebäude dürfen vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, wenn die Gebrauchsabnahme Beanstandungen nicht ergeben hat.

§ 4.

Zugänglichkeit der Grundstücke.

Zufahrten zu den einzelnen Siedlungsgrundstücken dürfen nicht gefordert werden. Als Zugang zu dem gesamten Siedlungsgelände genügt ein einfacher und unbefestigter Zugang von 4 m Breite, bei kleinen Siedlungsgruppen von 3 m Breite.

§ 5.

Versorgungsleitungen.

Ein Anschluß der Kleinsiedlerstellen an Versorgungsleitungen (Wasserleitung, Lichtleitung, Entwässerungsanlage) darf nicht gefordert werden.

§ 6.

Einfriedigung der Grundstücke.

Einer Einfriedigung der einzelnen Siedlungsgrundstücke bedarf es nicht.

§ 7.

Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen.

Für Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen genügt eine lichte Höhe von 2,20 m.

§ 8.

Die den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften in den Bauordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, des Verbandspräsidenten in Essen, der Landräte und Ortspolizeibehörden werden für den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Hannover für den Neubau der Straße Bentheim-Gildehaus-Reichsgrenze
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 46 S. 130, ausgegeben am 14. November 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für den Erwerb von Grundeigentum im Gemeindebezirk Preußendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 48 S. 323, ausgegeben am 28. November 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.